

# Wochengeld & Kinderbetreuungsgeld: Was gibt es zu beachten?



Bäuerinnen, die sich statt für das Wochengeld für die Mutterschaftsbetriebshilfe entscheiden, haben Anspruch auf eine tatsächliche Arbeitskraft für unaufschiebbare Arbeiten am Hof.

Foto: Jean Luc/stock.adobe.com

Einen Anspruch auf Wochengeld oder Mutterschaftsbetriebshilfe haben bei der SVS krankenversicherungspflichtige Bäuerinnen. Wann es ausbezahlt wird und welche Varianten es beim Kinderbetreuungsgeld gibt, erfahren Sie im Beitrag.



**Mag. Paul Kammerhofer**  
Tel. 05 0259 27205  
paul.kammerhofer@lk-noe.at

Beim Wochengeld und der Mutterschaftsbetriebshilfe sind Betriebsführerinnen sowie hauptberuflich beschäftigte Ehegattinnen und Töchter anspruchsberechtigt. Das Wochengeld wird ab acht Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin bis acht Wochen nach der tatsächlichen Entbindung ausbezahlt.

Bei Kaiserschnitt, Früh- und Mehrlingsgeburten sind es zwölf Wochen. Es beträgt im Jahr 2024 pro Tag 67,19 Euro. Bäuerinnen, die sich statt für das Wochengeld für die Mutterschaftsbetriebshilfe entscheiden, haben Anspruch auf eine tatsächliche Arbeitskraft für unaufschiebbare Arbeiten am Hof. Die SVS übernimmt

teilweise die entstehenden Kosten. Sollte bei Fortdauer der Tätigkeit während der Schwangerschaft das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sein, gibt es einen Anspruch auf vorzeitigem Mutterschutz. Die Gefährdung muss vom Facharzt oder Amtsarzt bestätigt werden.

Da es beim vorzeitigem Mutterschutz einige Details zu beachten gibt, empfehlen wir Rücksprache mit der SVS oder den Expertinnen und Experten der Landwirtschaftskammer zu halten.

## Pauschalvariante

Das Kinderbetreuungsgeld als Konto kann man beantragen

für einen frei wählbaren Zeitraum von 365 bis 851 Tagen oder 456 bis 1.063 Tage, wenn beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld beziehen. Die Bezugshöhe beträgt zwischen 16,87 und 39,33 Euro täglich, je nachdem, welche Anspruchsdauer man gewählt hat.

Bei dieser Variante gibt es einen Mehrlingszuschlag von 50 Prozent und eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld für Eltern mit geringem Einkommen. Sie beträgt täglich 6,06 Euro höchstens für 365 Tage. Die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld beträgt zumindest 18.000 Euro jährlich oder 60 Prozent der Letzeinkünfte.

## Variante, die vom Einkommen abhängig ist

Für die Beantragung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes muss man vor der Geburt zumindest 182 Tage ununterbrochen erwerbstätig gewesen sein und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben. Die Höhe beträgt 80 Prozent der Letzteinkünfte oder des Wochengeldes, maximal aber 76,60 Euro täglich.

Bei Bäuerinnen sind dies zumindest 53,75 Euro täglich. Bei mehreren Wochengeldern wird für die Berechnung des Kinderbetreuungsgeldes die Summe aller Wochengelder herangezogen. Die Bezugsdauer beträgt maximal 365 Tage ab der Geburt oder 426 Tage, wenn beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld beantragen. Die Zuverdienstgrenze beträgt 8.100 Euro pro Jahr.

Die Zuverdienstgrenze wird im Nachhinein geprüft. Deshalb kann es auch Jahre nach Bezug zu Rückforderungen kommen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft zählen die Jahreseinkünfte erhöht um 30 Prozent.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Einkünfte abgegrenzt werden, sodass nur jene Einkünfte für die Berechnung der Zuverdienstgrenze herangezogen werden, die im Bezugszeitraum des Kinderbetreuungsgeldes erwirtschaftet wurden. Bei dieser Variante gibt es keinen Mehrlingszuschlag und keine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld.

Neben weiteren Voraussetzungen ist eine fristgerechte Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen und Vorlage der Nachweise beim Sozialversicherungsträger notwendig. Ein Elternteil muss das Kinderbetreuungsgeld zumindest 61 Tage beziehen und ein Wechsel zwischen den Elternteilen ist nur

zweimal möglich mit einer Aufteilung in drei Bezugsblöcken.

Der Antrag wird online gestellt. Dabei ist auch die Wahl zu treffen, ob man sich für das Kinderbetreuungsgeld als Konto – also die Pauschalvariante – oder für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld entscheidet. An diese Wahl ist man gebunden und man kann sie nur innerhalb von 14 Tagen ab Beantragung ändern. Die Wahl des Kinderbetreuungsgeldsystems bindet auch den zweiten Elternteil.

## Partnerschaftsbonus

Bei jeder Variante gibt es den sogenannten Partnerschaftsbonus von 500 Euro pro Elternteil, wenn das Kinderbetreuungsgeld annähernd zu gleichen Teilen bezogen wurde (50:50 bis 60:40).

## Papamonat

Zu wesentlichen Änderungen kam es bei den Voraussetzungen für den Bezug des Familienzeitbonus („Papamonat“). Dazu berichteten wir in der März Ausgabe der Landwirtschaft auf Seite 11 bzw. finden Sie den Artikel beim Onlinebeitrag als Download-Möglichkeit. Aufgrund der Komplexität der Regelungen über das Wochen- und Kinderbetreuungsgeld empfehlen wir, unbedingt eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Ob Papamonat, Wochen- oder Kinderbetreuungsgeld: Es empfiehlt sich, eine Beratung zu nutzen, da die Themen sehr komplex sind und einiges bedacht werden sollte.

Foto: epiximages/stock.adobe.com

## Aufgepasst

Bei Mehrfachversicherung, wenn zum Beispiel die Bäuerin auch unselbstständig erwerbstätig ist, kann das Wochengeld sogar zweimal bezogen werden. Es ist bei jedem Sozialversicherungsträger ein eigener Antrag zu stellen.

Beim Kinderbetreuungsgeld sind zwei Varianten möglich: Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und das Kinderbetreuungsgeldkonto (pauschales Kinderbetreuungsgeld).

Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld hat man, wenn man unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Anspruch auf Familienbeihilfe und tatsächlicher Bezug
- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze

Während des Bezuges des Wochengeldes ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

